

Begründung:

Im Anschluss an die Lärmkartierung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie Lärmaktionspläne zu erstellen, die Maßnahmen zur Minderung der Lärmprobleme enthalten. Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde.

Die Stadt Emden kommt dieser Verpflichtung nun nach, indem sie die Lärmaktionsplanung in der 3. Stufe umsetzt.

Dies erfolgt als Fortschreibung des Entwurfes Lärmaktionsplan 2. Stufe.

Hierzu wird eine Analyse der Lärmbelastungssituation mit Vergleich der Betroffenen aus der 2. Stufe durchgeführt. Es werden weiterhin die Daten der Verkehrsmengen sowie die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf wesentliche Änderungen überprüft, um eine Neubewertung der Lärmbelastungssituation zu ermöglichen. Die bereits geplanten und umgesetzten Maßnahmen aus der 2. Stufe werden überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Hinzu kommen ergänzende Maßnahmen, welche neu aufgenommen werden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen in das integrative Gesamtverkehrskonzept der Stadt Emden eingebunden.

Der Lärmaktionsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger. Für die öffentliche Verwaltung ist er insofern verbindlich, dass sie bei planungsrechtlichen Festlegungen (etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) die Aussagen des Lärmaktionsplans bei der Abwägung der verschiedenen Belange (Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft usw.) zu berücksichtigen hat. Sie kann bei dieser Abwägung anderen Belangen eine größere Bedeutung zumessen als dem Belang des Lärmschutzes. Der Lärmaktionsplan kann andererseits die Belange des Lärmschutzes konkretisieren und diesem dadurch größeren Einfluss auf den Abwägungsvorgang verleihen.

Dieser Vorlage liegt der Entwurf zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans bei.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Dies erfolgt über eine Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats. Nach der Auslegung werden die Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit in Form der Stellungnahmen berücksichtigt und eingearbeitet.

Im Anschluss an diese förmlichen Schritte wird eine Ratsvorlage eingebracht, die den abschließenden Beschluss des Lärmaktionsplanes vorsieht, daran anschließend erfolgt eine Bekanntmachung, mit der die Rechtskraft eintritt (vergl. Verfahren zur Bauleitplanung).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Projekt trägt zur nachhaltigen Entwicklung Emdens und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Emden bei, so dass so mittelbar positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

Anlagen:

Lärmaktionsplan 3. Stufe Stadt Emden – Entwurf zur Beschlussfassung –